



Kinderschutzkonzept

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	3
1.1 UN-Kinderrechtskonvention.....	3
1.2 Grundgesetz.....	3
1.3 Paragraph 8a SGB VIII.....	4
2. Unser Verständnis von Kinderschutz	4
3. Personalauswahl.....	5
4. Sexualpädagogisches Konzept.....	5
4.1 Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und Erwachsenensexualität.....	6
4.2 Körpererkundungsspiele.....	6
5. Gefährdungsanalyse.....	8
6. Psychische Gewalt.....	10
7. Partizipation	11
8. Intervention.....	13
8.1 Sexuelle Übergriffe unter Kindern	13
8.2 Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	14
9. Beschwerdemanagement.....	15
9.1 Beschwerde durch die Kinder.....	15
9.2 Beschwerde durch die Eltern.....	15
9.3 Beschwerde durch die pädagogischen Fachkräfte.....	16
10. Selbstverpflichtungserklärung.....	16
11. Beratungsstellen	18
Anhang.....	19
Beschwerdeweg.....	19
Checkliste Kindeswohlgefährdung	20

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 UN-Kinderrechtskonvention

Besondere Bedeutung für Kindertageseinrichtungen haben:

Art. 3 Wohl des Kindes

Art. 12 Berücksichtigung des Kinderwillens

Art. 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

Art. 29 Bildungsziele; Bildungseinrichtungen

Art. 31 Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung

Kinder haben entsprechend unter anderem folgende Rechte:

- Recht auf freie Meinungsäußerung
- Recht auf angemessene und alters-/entwicklungsstandentsprechende Berücksichtigung der Meinung von Kindern
- Recht auf Schutz vor sämtlichen Formen von Gewalt
- Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit
- Recht auf Ruhe und Freizeit
- Recht auf Spiel und altersgemäße Erholung

1.2 Grundgesetz

Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes benennt das Recht auf seelische Unversehrtheit:

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. [...]

Artikel 2 benennt das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit: (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt [...]. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. [...]

1.3 Paragraph 8a SGB VIII

Mit der Einführung des Paragraphen 8a im VIII. Sozialgesetzbuch erhielt der Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen eine besondere Bedeutung.

Das Jugendamt hat den gesetzlichen Schutzauftrag und die Verantwortung für die Abwendung von Gefährdungen des Kindeswohls. Laut Paragraph 8a SGB VIII sind Kindertageseinrichtungen und Jugendamt zu einer engen und kooperativen Arbeit verpflichtet, um das Kind vor Vernachlässigung und Misshandlungen zu schützen.

Die Mitarbeitenden jeder Kindertageseinrichtung sind verpflichtet, jedem Anschein von Kindeswohlgefährdung nachzugehen und im Interesse der zu schützenden Kinder eng mit dem Jugendamt/der Kinderladen-Initiative zusammen zu arbeiten.

2. Unser Verständnis von Kinderschutz

Jedes Kind hat ein Recht auf eine liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung und auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele. Wir positionieren uns klar gegen jede Form von Gewalt und Diskriminierung. Ein besonderes Augenmerk richten wir auf die emotionale und sprachliche Gewalt, da sie im Gegensatz zu körperlicher Gewalt nicht direkt sichtbar ist, aber genauso große Schäden anrichten kann. Dabei und im Allgemeinen ist Selbstreflexion, aber auch Reflexion im Team sowie Supervision von großer Bedeutung.

Uns ist es wichtig, dass sich alle Kinder und deren Familien in der Pustebblume wohlfühlen und sicher fühlen. Dafür ist notwendig, die Bedürfnisse aller wahrzunehmen und zu berücksichtigen, aber auch die Grenzen sowohl der Kinder als auch der Erwachsenen zu achten. Zudem muss immer wieder abgewogen werden zwischen den Bedürfnissen der Gruppe und denen der einzelnen Individuen. Die Kommunikation sollte respektvoll, wertschätzend und lösungsorientiert sein – insbesondere in Konfliktsituationen, um eine Eskalation zu vermeiden und zur Problemlösung beizutragen. Wir möchten für die Kinder Vorbilder sein, indem wir zeigen, wie man seine eigenen Grenzen kommuniziert, mitfühlend und respektvoll miteinander umgeht und spricht und Konflikte gewaltfrei löst. Zum Kindeswohl gehört auch, dass alle Kinder ihre Meinung äußern dürfen und in sie betreffende Entscheidungen einbezogen werden. Diese Partizipation muss aber immer in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand der Kinder erfolgen, um die Kinder nicht mit

Entscheidungen und daraus folgender Verantwortung zu überfordern. Die Kinder sollen sich in der Pustebume in ihrem eigenen Tempo entwickeln – dabei stehen wir ihnen unterstützend zur Seite.

3. Personalauswahl

Im Bewerbungsgespräch wird das Kindeswohl thematisiert und die Haltung des Bewerbers/der Bewerberin erfragt. Passt dessen/deren Haltung nicht zu der in diesem Kinderschutzkonzept formulierten Haltung der Einrichtung und erscheint der/die Bewerber*in nicht gewillt seine/ihre Haltung zu ändern, ist eine Einstellung ausgeschlossen. Vor Unterzeichnung des Arbeitsvertrages muss die neu einzustellende Person zudem die Selbstverpflichtungserklärung inklusive Verhaltenscodex dieser Einrichtung unterzeichnen und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Auch das bestehende Personal muss alle fünf Jahre erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

4. Sexualpädagogisches Konzept

Sexualität gehört von Anfang an zum Leben dazu – die Form verändert sich jedoch im Laufe der Zeit stark (siehe 4.1). Kindliche Sexualität darf nicht unterdrückt werden, sondern muss von den pädagogischen Fachkräften entsprechend dem Entwicklungsstand der Kinder begleitet werden, um ein gesundes Körpergefühl zu unterstützen und ein starkes Selbstbewusstsein auszubilden. Dafür werden die Themen „der eigene Körper“, „Grenzen“, „Gefühle“ und ähnliche immer wieder von den pädagogischen Fachkräften auf verschiedene Arten mit den Kindern behandelt und erarbeitet. Die Kinder sollen lernen, wie sich ihr Körper anfühlt, wo er anfängt und wo er aufhört, wie ihre Körperteile heißen, was sich (un)angenehm anfühlt, wo die eigenen Grenzen und die anderer sind, wie man kundtut, wenn man etwas nicht möchte, was gute und was schlechte Geheimnisse sind und was sie machen können, wenn jemand nicht auf ihr „Nein“ hört. Sie werden ermutigt und befähigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Die Fachkräfte schaffen zudem eine sichere Umgebung, in der die Kinder Erfahrungen mit

ihrem Körper und ihrer Sexualität machen können – beispielsweise im Rahmen von Körpererkundungsspielen (siehe 4.2).

Die Sexualerziehung ist Teil der kindlichen Persönlichkeitsbildung und der Sozialerziehung. Die Kinder lernen Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen sich und anderen Kindern kennen und tolerieren. Ihnen wird vermittelt, dass alle Menschen gleichwertig sind. Rollenstereotype werden aufgezeigt und die Kinder dazu angeregt, diese zu hinterfragen. Die Individualität jedes Kindes wird hervorgehoben.

Beim Umgang mit Sexualität spielt daneben auch die Sprache eine wichtige Rolle. Die Fachkräfte benutzen korrekte, diskriminierungsfreie Begriffe für die Körperteile der Kinder, damit die Kinder im Falle von Übergriffen erzählen können, was passiert ist.

4.1 Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und Erwachsenensexualität

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
Spielerisch, spontan	Absichtsvoll, zielgerichtet
Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	Auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des Körpers mit allen Sinnen	Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
Egozentrisch	Beziehungsorientiert
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Unbefangenheit	Befangenheit
Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	Bewusster Bezug zu Sexualität

4.2 Körpererkundungsspiele

Insbesondere ab dem dritten Lebensjahr entdecken Kinder nicht mehr nur ihre eigenen Körper, sondern beziehen andere Kinder in ihr Sexualverhalten ein, indem sie sich gegenseitig ihre Geschlechtsorgane zeigen und diese auch berühren. Ab dem vierten Lebensjahr werden hieraus die sogenannten „Doktor-Spiele“. Diese Spiele unterstützen

eine gesunde und selbstbestimmte Sexualentwicklung, da die Kinder im sicheren Rahmen des Spiels ihre eigenen Grenzen und die anderer Kinder kennen und achten lernen. Körpererkundungsspiele werden nie von den Fachkräften initiiert oder unterstützt, sondern lediglich geduldet, sofern die bestimmte Regeln von den Kindern eingehalten werden. Ein Verbot würde die Kinder nicht davon abhalten solche Spiele zu spielen, sondern lediglich dazu führen, dass die Spiele dann gänzlich im Geheimen ohne Einhaltung von Regeln stattfänden. Zudem gehört die Entdeckung des eigenen Körpers und die Suche nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden zu den Körpern anderer Kinder zur gesunden kindlichen Entwicklung. Damit diese Spiele tatsächlich förderlich sind und nicht in sexuelle Übergriffe übergehen, sind folgende Regeln unerlässlich:

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es Körpererkundungsspiele spielen möchte
- Streicheln und Untersuchen sind nur so weit erlaubt, dass es für alle Kinder angenehm ist
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh; es wird nichts in die Körperöffnungen gesteckt oder am Körper geleck
- Der Altersabstand zwischen den beteiligten Kindern beträgt maximal zwei Jahre; ältere Kinder und Erwachsene dürfen sich nicht an Körpererkundungsspielen beteiligen
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Wenn die Einrichtung z.B. wegen Personalmangel aufgrund von Krankheit nicht in der Lage ist, die Einhaltung dieser Regeln zu gewährleisten, werden weitere Beschränkungen eingeführt

Diese Regeln werden in der Einrichtung in regelmäßigen Abständen sowie nach Bedarf mit den Kindern besprochen und gegebenenfalls erweitert. Werden die Regeln von den Kindern nicht eingehalten, wird das Körpererkundungsspiel von den pädagogischen Fachkräften sofort beendet. Zudem spricht die Fachkraft mit den beteiligten Kindern über das Geschehene und erklärt erneut die Regeln.

5. Gefährdungsanalyse

Die folgende Tabelle zeigt den Umgang mit risikobehafteten Situationen in der Einrichtung. Dies dient dem Schutz der Kinder vor (sexuellen) Übergriffen sowie Machtmissbrauch.

Abholen der Kinder	Die Abholung der Kinder ist grundsätzlich nur Personen gestattet, welche von den Erziehungsberechtigten im Vorfeld schriftlich festgelegt wurden. In Einzelfällen können die Erziehungsberechtigten auch morgens beim Bringen mündlich mitteilen, von wem das Kind abgeholt wird – sofern es sich um eine dem pädagogischen Personal bekannte Person handelt. Grundsätzlich muss die abholende Person mindestens 14 Jahre alt sein.
Fotos	Fotos dürfen nur von den Kindern gemacht werden, bei denen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Erziehungsberechtigten legen bei Schließung des Betreuungsvertrages fest, für welche Zwecke Fotos gemacht werden dürfen. Diese Freigabe kann jederzeit verändert werden.
Spielen auf dem Außengelände im Sommer	Zum Schutz der Kinder vor der Sicht fremder Personen, müssen alle Kinder (beim Planschen mit Wasser) im Sommer Badekleidung beziehungsweise dünne Bekleidung tragen.
Kosenamen	In der Regel wird der Rufname des Kindes benutzt. Nennt sich das Kind

	selbst mit einem Spitznamen und möchte von anderen auch bei diesem Namen genannt werden, kommen die pädagogischen Fachkräfte dem Wunsch des Kindes nach. Verniedlichende Attribute wie Süße, Schatz oder Ähnliches werden nicht benutzt.
Körperkontakt	Körperkontakt z.B. in Form von in den Arm nehmen oder auf dem Schoß sitzen, geht immer vom Kind aus. Die Kinder werden nicht geküsst und lassen sich von den Kindern nicht küssen. Küsst ein Kind eine Fachkraft erklärt diese, dem Kind, dass sie nicht geküsst werden möchte. Ausnahme ist das Trösten von Kindern sowie eine Reaktion auf Bedürfnisse der Kinder (Müdigkeit,...) – dabei achten alle pädagogischen Fachkräfte auf die Zeichen der Kinder, welche Form von Trost sie wünschen.
Wickeln/Toilettengang	Die wickelnde/toilettengangbegleitende Person ist immer in Sicht- und Hörweite anderer Personen. Ausschließlich das Stammpersonal wickelt; die Kinder werden gefragt, von wem sie gewickelt werden möchten. Die Kinder werden beim Wickeln/Toilettengang davor geschützt,

	von fremden Personen gesehen zu werden. In jeder Kindergartengruppe gibt es eine Toilette mit Tür als Sichtschutz. Vor dem Öffnen der Tür kündigt sich die helfende Person an und fragt um Erlaubnis, eintreten zu dürfen.
Schlafen	Während der Einschlafbegleitung, die eine Fachkraft mit dem/den Schlafkind(ern) macht, ist das Babyphone an. Dadurch kann die Gruppentür geschlossen sein, um den einschlafenden Kindern eine ruhige Umgebung zu bieten.
Essen	Die Kinder entscheiden, was und wie viel sie essen. Kein Kind wird zum Essen gezwungen. Die Kinder werden vom pädagogischen Personal ermutigt das Essen zu probieren.

6. Psychische Gewalt

Psychische Gewalt ist die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder. Zugleich ist sie auch am schwersten zu erkennen, weil ihre Folgen zumeist nicht sichtbar sind – im Gegensatz zu körperlicher Gewalt. Zur psychischen Gewalt gehören: Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung, Ängstigung, Isolierung, Korumpierung und die Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung. Den Kindern wird dadurch das Gefühl gegeben, sie seien wertlos, ungewollt oder ungeliebt, fehlerhaft oder nur dazu da, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen. Psychische Gewalt schädigt und beeinträchtigt die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder.

Um psychische Gewalt in der Einrichtung zu verhindern, findet ein regelmäßiger Austausch über Präventionsmöglichkeiten im Team statt. Zudem sind alle pädagogischen Fachkräfte angehalten, sich immer wieder selbst zu reflektieren und nach Handlungsalternativen für schwierige Situationen zu suchen. Das Team unterstützt sich untereinander, um Situationen zu deeskalieren, beispielsweise, indem einer Fachkraft von einer anderen Fachkraft Hilfe angeboten wird oder die Situation übernimmt. Die Thematisierung von Gefühlen und Grenzen mit den Kindern kann nicht nur vor sexueller, sondern ebenso vor psychischer Gewalt schützen. Die pädagogischen Fachkräfte legen deshalb einen besonderen Fokus darauf, die Kompetenzen der Kinder in diesen Themenbereichen zu erweitern. Auch Partizipation trägt hierzu bei, da die Kinder ernst genommen und wertgeschätzt werden.

7. Partizipation

Partizipation ist ein Recht von Kindern, welches in der UN-Kinderrechtskonvention verankert ist. Artikel 12 verlangt, dass Kindern, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zugesichert wird, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei äußern zu können. Zusätzlich muss die Meinung der Kinder angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt werden.

In der Einrichtung wird großer Wert darauf gelegt, diese Balance zu halten, indem die Meinung der Kinder in verschiedenen Situationen erfragt und berücksichtigt wird. Gleichzeitig wird immer wieder darauf geachtet, die Kinder dabei nicht zu überfordern. Die Form der Partizipation unterscheidet sich deshalb in Abhängigkeit des Entwicklungsstandes und entsprechend auch zwischen den beiden Kindergartengruppen.

In der Sonnengruppe partizipieren die Kinder unter anderem:

- Im Morgenkreis: Sie suchen aus, welches Lied gesungen und welches Spiel gespielt wird.
- Beim Frühstück: Die Kinder dürfen entscheiden, wo sie sitzen möchten. Täglich sucht ein anderes Kind den Tischspruch aus.
- In den Schulmäusestunden: Die Kinder legen am Anfang ihres letzten Kindergartenjahres verschiedene Themen fest, die in dem Zeitraum der Vorschulzeit für sie wichtig sind. Diese Themenauswahl wird durch die Fachkräfte

ergänzt und vorbereitet. Am Ende des Kindergartenjahres findet ein Abschlussausflug statt. Das Ziel des Ausflugs wird demokratisch von den Kindern festgelegt.

In der Sternchengruppe treffen die pädagogischen Fachkräfte Vorauswahlen. Die Kinder dürfen sich in diesem Rahmen beteiligen und beispielsweise ein Spiel für den Morgenkreis auswählen oder den Tischspruch bestimmen.

Gruppenübergreifend findet wöchentlich der Regenbogentag statt mit zumeist vier Angeboten der pädagogischen Fachkräfte und festgelegter Kinderanzahl pro Angebot. Die Kinder dürfen sich in diesem Rahmen aussuchen, welches Angebot sie mitmachen möchten. Besonders beliebte Angebote werden auf Wunsch der Kinder wiederholt, um weiteren Kindern die Möglichkeit der Teilnahme zu geben.

Die Freispielzeit, welche den größten Teil des Tages einnimmt, ist ebenfalls eine Phase der Partizipation. Die Kinder entscheiden selbst, mit wem sie was wo wie lang spielen möchten.

Die Kinder werden ermutigt, sich zu äußern und ihre Meinung kund zu tun. Dabei brauchen sie permanente Unterstützung durch Erwachsene. Die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung nehmen die Kinder ernst und trauen ihnen etwas zu. Sie unterstützen die Kinder im Alltag Entscheidungen zu treffen, ihre eigenen Interessen zu vertreten und Kompromisse einzugehen. Die Fachkräfte Rücksicht auf Ängste, Gefühle und Interessen der Kinder und treten ihnen mit Achtung, Wertschätzung und Respekt gegenüber. Die Kinder können sich dieses Verhalten anschauen und lernen dadurch, andere Menschen ebenfalls auf diese Art und Weise zu behandeln.

Auch innerhalb des Fachkräfte-Teams wird Partizipation gelebt. Jedes Teammitglied bringt sich mit Bedürfnissen, Fachkompetenz, Ideen und konstruktiver Kritik in die Arbeit mit ein und wird dabei offen angenommen, wertgeschätzt und unterstützt.

8. Intervention

8.1 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Beim Ausprobieren der eigenen Sexualität kann es auch zu Grenzverletzungen kommen. Grenzen können unabsichtlich verletzt und durch eine Entschuldigung korrigiert werden. Manchmal gibt es aber auch Situationen, in denen Kinder mit Drohungen, Erpressung oder Gewalt gezwungen werden. Hier spricht man von sexuellen Übergriffen unter Kindern. Ein solcher Übergriff liegt vor, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, ein Machtmissbrauch und/oder Zwang erkennbar ist sowie, wenn die Handlung gezielt die persönliche Grenze des anderen verletzt.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern haben verschiedene Ursachen. Meist haben die übergriffigen Kinder zuvor belastende Erfahrungen wie Beziehungsabbrüche oder körperliche/emotionale Vernachlässigung gemacht. Sie wurden jedoch entgegen verbreiteter Annahmen meist nicht selbst Opfer sexuellen Missbrauchs. Neben individuellen und familiären Risiken begünstigen gesellschaftliche Muster, wie traditionelle Vorstellungen von Rollenbildern, das Auftreten sexueller Übergriffe unter Kindern.

Die pädagogischen Fachkräfte achten auf Anzeichen sexuell übergriffigen Verhaltens und bieten im Falle eines Übergriffes sowohl den Kindern als auch den Eltern Unterstützung bei der Bewältigung an.

Der Handlungsablauf bei einem sexuellen Übergriff ist wie folgt:

1. Die Grenzverletzung/der Übergriff wird gestoppt und als solcher benannt
2. Das betroffene Kind wird getröstet und in dem Maße unterstützt, wie es das in dem Moment braucht
3. Mit den beteiligten Kindern werden ihrem Entwicklungsstand entsprechende Gespräche geführt
4. Die Eltern der beteiligten Kinder werden informiert
5. In der Kindergartengruppe werden die Regeln für Körpererkundungsspiele (siehe 4.2) noch einmal besprochen
6. Ein Elternabend wird angeboten, um Halbwissen, Vermutungen und Gerüchte auszuräumen

8.2 Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



9. Beschwerdemanagement

Um für alle Beteiligten einen guten Umgang mit Konflikten zu gewährleisten, wurde für diese Einrichtung ein Beschwerdeweg festgelegt. Dieser befindet sich im Anhang dieses Konzeptes. Der Beschwerdeweg ist von allen beteiligten Personen einzuhalten.

9.1 Beschwerde durch die Kinder

Das Team ist sich bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer direkt geäußert werden. Die Fachkräfte achten deshalb insbesondere auf nonverbale Beschwerden durch Mimik, Gestik, Körperhaltung oder Aggression. Sie üben sich fortlaufend darin, diese Verhaltensweisen wahr- und ernstzunehmen und geben den Kindern ausreichende Möglichkeiten, gehört zu werden z.B. bei Tischgesprächen oder eins-zu-eins-Situationen. Bei Kindern mit geringem Wortschatz fragen sie nach oder bitten die Kinder mit Hilfe von Gestiken oder Bilderbüchern zu zeigen, was ihnen missfällt. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, wem sie ihre Beschwerde anvertrauen wollen und die Fachkräfte gehen verantwortungsbewusst mit dem entgegengebrachten Vertrauen um. Die Beschwerden der Kinder werden entweder direkt geklärt oder im Falle größerer Beschwerden in der Dienstbesprechung vom Fachkräfte-Team besprochen. Sofern möglich, werden die Kinder in die Problemlösung einbezogen.

9.2 Beschwerde durch die Eltern

Der Vorstand und das Team wünschen ausdrücklich, dass Eltern ihre Sorgen, Unzufriedenheit oder negative Erfahrungen mitteilen, denn erst dadurch haben sie die Möglichkeit, auf die Wünsche und Bedürfnisse der Familien einzugehen. Nur mit dem Wissen über Unzufriedenheiten können sie sich auch verbessern. Die Beschwerde sollte, sofern möglich, zunächst in einem Einzelgespräch an die betreffende Person aus dem Team gerichtet werden. Ist dies aufgrund der Sensibilität der Beschwerde nicht möglich oder bringt das Einzelgespräch keine Klärung, ist die Leiterin des Kindergartens die nächste Ansprechperson. Gibt es Beschwerden über das gesamte Team kann sich alternativ an die/den erste*n und die/den zweite*n Vorsitzende*n gewandt werden. Ist auch mit der Leiterin oder den Vorsitzenden keine Klärung möglich, besteht die Möglichkeit Hilfe vom Dachverband, der Kinderladen-Initiative, zu bekommen.

9.3 Beschwerde durch die pädagogischen Fachkräfte

Besteht ein Konflikt innerhalb des Teams und ist eine Klärung zwischen den Konfliktparteien selbst nicht möglich, kann die Leitung in Einzelgesprächen und/oder einem gemeinsamen Gespräch hinzugezogen werden. Wird auch dadurch keine Klärung erreicht, kann ein weiteres Gespräch mit den Vorsitzenden geführt werden. Auch hier kann als letzte Instanz der Dachverband vermittelnd eingeschaltet werden.

10. Selbstverpflichtungserklärung

In unserer Einrichtung sollen alle Kinder gesund aufwachsen können. Dafür ist es unabdingbar, dass sie vor jeglichen Formen von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt geschützt werden. Alle Kinder haben ein Recht auf ein Leben in Sicherheit und sollten darauf vertrauen können, dass für sie gesorgt wird. Die Arbeit im Kindergarten lebt durch vertrauensvolle Beziehungen zwischen verschiedenen Menschen. Um diese zu ermöglichen, verpflichte ich mich die folgenden Grundsätze einzuhalten:

- Ich schütze alle Kinder vor körperlicher, psychischer/seelischer und sexueller Gewalt und achte auf Anzeichen von Gewaltanwendung.
- Die Verantwortung zur Verhinderung von Grenzverletzungen und Gewalt jeglicher Art liegt nicht bei den Kindern, sondern bei den Erwachsenen und somit auch bei mir.
- Der Ablaufplan bei (sexueller) Gewalt ist mir bekannt und ich halte ihn ein.
- Ich unterlasse verbales, nonverbales, abwertendes, ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- Ich kenne und beachte die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung mit entsprechenden Konsequenzen ist.
- Mir ist bewusst, dass zwischen Mitarbeitenden und Kindern ein Machtgefälle existiert. Ich gehe sorgsam mit meiner daraus resultierenden Verantwortung um und missbrauche niemals meine Rolle als Mitarbeitende für sexuelle Kontakte zu den Kindern.
- Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und individuellen Grenzempfindungen aller Kinder wahr und ernst.

- Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz zu allen Kindern um.
- Ich nehme alle Kinder ernst, beteilige sie altersentsprechend und respektiere ihre Grenzen und Gefühle. Durch mein Handeln stärke ich sie, auch in schwierigen Situationen selbstständig und selbstbewusst zu handeln.
- Ich trete allen Kindern mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
- Ich unterstütze alle Kinder in ihrer individuellen Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten.
- Meine Kommunikation mit allen Kindern ist grenzachtend und von Klarheit, Respekt und Wertschätzung geprägt.
- Ich ermutige alle Kinder, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und zu erzählen, was sie erleben - auch über Situationen, in denen sie sich bedrängt und unwohl fühlen.
- Bereits bestehende private Verbindungen mit Familien, deren Kinder hier betreut werden, lege ich gegenüber dem pädagogischen Team offen.

Der Verhaltenskodex ist für mich bindend. Ich verpflichte mich daneben, von mir beobachtete Situationen anderer Mitarbeiter*innen anzusprechen, die mit diesem Verhaltenscodex nicht im Einklang stehen.

Ort, Datum

Unterschrift

11. Beratungsstellen

Violetta e.V.
Wöhlerstraße 42
30163 Hannover
Tel.: 0511-855554

Kinderschutz-Zentrum in Hannover
Escherstr. 23
30159 Hannover
E-Mail: info@ksz-hannover.de

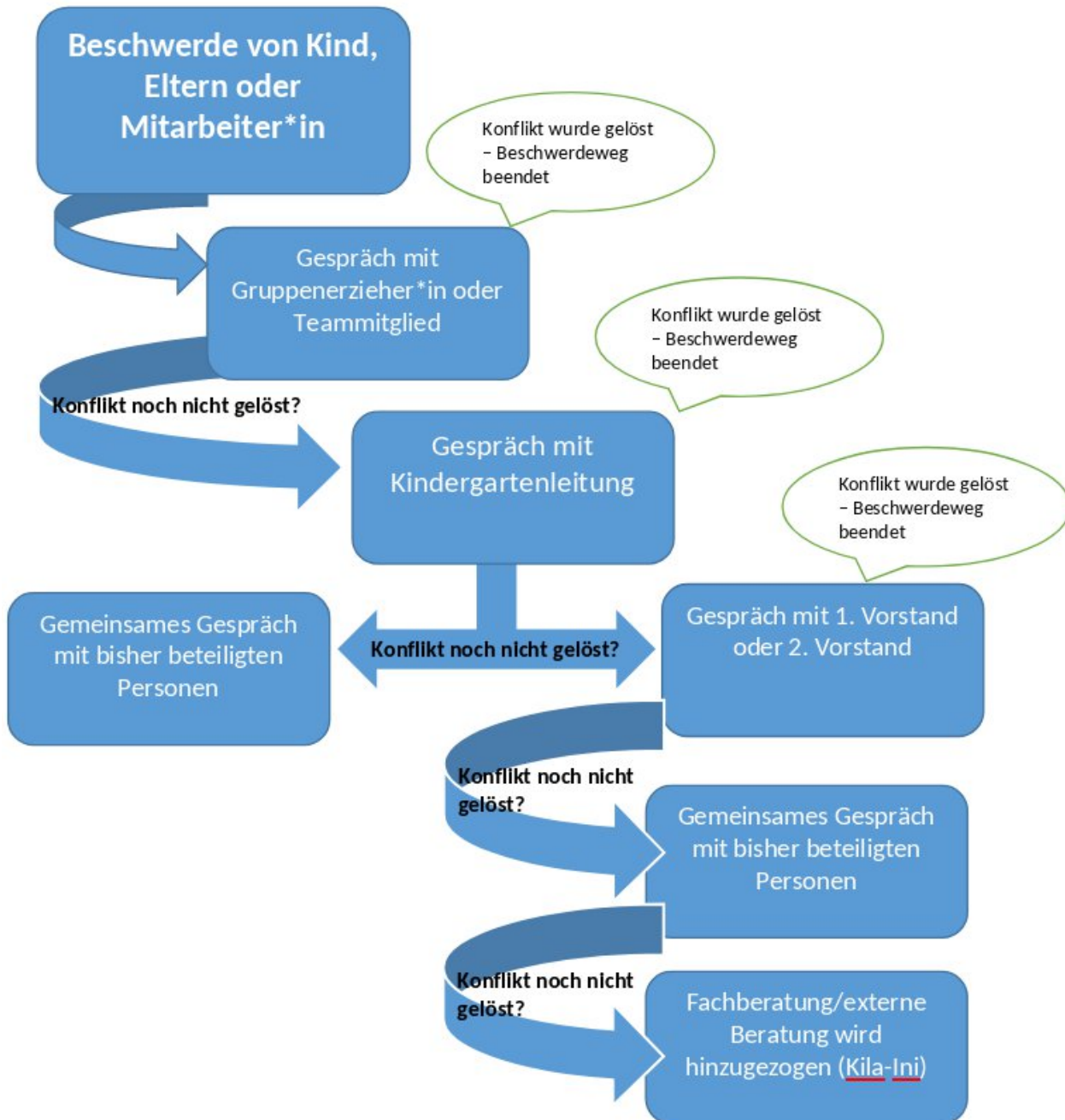
Kinderschutzbund Hannover e.V.
Ricklinger Str. 5 B
30449 Hannover
Tel.: 0511-454525
E-Mail: info@dksb-hannover.de

Kinderladen-Initiative Hannover e.V.
Goseriede 13a
30159 Hannover
Tel.: 0511-8745870
E-Mail: info@kila-ini.de

Stand: Juli 2023

Anhang

Beschwerdeweg



Checkliste KWG

gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

Hinweis: An alles gedacht? Die Checkliste dient Ihnen als Orientierungshilfe in der Vor- oder Nachbereitung Ihrer Aufgaben im Kinderschutz.

Erläuterung zur Symbolik:

-  Sie können sich dazu durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten lassen.
-  **Achtung:** Diesen Schritt nur machen, wenn Sie Gefahren für das Kind ausschließen können.
-  **Achtung:** Wenn Ja, dann endet Ihr Verfahren hier. Melden Sie es dem Jugendamt.
-  Dokumentieren Sie es so genau wie möglich in Ihren eigenen Unterlagen.

1 Erkennen und Besprechen

	Ja/Nein	
Ich habe Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrgenommen.	☐ ☐	
Ich habe mit einem*r Kolleg*in darüber gesprochen.	☐ ☐	
Ich habe mit meiner Leitungskraft darüber gesprochen.	☐ ☐	
Mein Verdacht bleibt bestehen.	☒ ☐	
Wenn Ja: Ich habe eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.	☐ ☐	
Ich habe die Daten für die Beratung pseudonymisiert.	☐ ☐	
Ich habe ein Protokoll zur Beratung angefertigt.	☐ ☐	
Ich habe weitere Arbeitsschritte vereinbart.	☐ ☐	
Ich habe weitere Beratungen vereinbart.	☐ ☐	

Wenn Ja: Die Leitung übernimmt die Fallverantwortung und steuert die weiteren Schritte.

HINWEIS: Dokumentieren Sie vor allem "Wer, mit wem, was, bis wann?" und "Wer ist verantwortlich?"

1. Auflage 2018 Checkliste KWG/KSZ Hannover - © Start gGmbH

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung (des Kindes) mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.
(BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

§ 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

...
(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
...

Art. 1 § 1 Abs. 3 Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit ...
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

§ 1 Achttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts [...] insbesondere ...
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen ...

Checkliste KWG

gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

2.2 Kind ansprechen

	Ja/Nein		
Es haben bereits ungeplante Gespräche stattgefunden.	☐	☐	
Wenn ich das Kind anspreche, erhöhe ich die Gefährdung für das Kind.	☐	☐	
Wenn Nein: Ich will das Kind ansprechen.	☐	☐	
Ich habe mir eine gute Situation überlegt.	☐	☐	
Ich habe mich auf das Gespräch vorbereitet.	☐	☐	
Ich habe mich von einer*in Kolleg*in / meiner Leitungskraft dazu beraten lassen.	☐	☐	
Ich habe das Gespräch geübt.	☐	☐	
Ich habe die insoweit erfahrene Fachkraft dazu befragt.	☐	☐	
Meine Haltung			
Ich vermeide Suggestivfragen.	☐	☐	
Ich gebe dem Kind Raum zu berichten und bedränge es nicht.	☐	☐	
Ich habe überlegt, ob es eine*in Kolleg*in gibt, zu der*dem das Kind mehr Vertrauen hat.	☐	☐	
Mein Verdacht bleibt und ich überlege Hilfen anzubieten.	☐	☐	



Erläuterungen zur Symbolik auf Seite 1

Checkliste KWG/KSZ Hannover - © Start gGmbH

§ 8a SGB VIII

...
(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Checkliste KWG

gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

3 Hilfen anbieten

	Ja/Nein	
Eltern anzusprechen oder Hilfen anzubieten erhöht die Gefährdung.	☐ ☐	 
Kinder anzusprechen oder Hilfen anzubieten erhöht die Gefährdung.	☐ ☐	 
Wir als Team können der Familie Hilfen anbieten	☐ ☐	
Mein Träger kann Hilfen anbieten.	☐ ☐	
Wir könne auf Hilfen anderer Träger hinweisen.	☐ ☐	
Hilfen, die wir anbieten oder auf die wir verweisen können reichen nicht aus oder wir sind unsicher, ob sie ausreichen.	☐ ☐	
Wenn Ja: Das Verfahren endet hier. Melden Sie es dem Jugendamt.		

4 Check - bei angebotenen Hilfen Teil 1

	Ja/Nein	
Wir beobachten weiter, ob sich Veränderungen ergeben.	☐ ☐	 
Wir bleiben weiterhin in Kontakt mit dem Kind.	☐ ☐	
Wir bleiben weiterhin in Kontakt mit den Eltern.	☐ ☐	
Wir haben weitere Gesprächstermine mit den Eltern vereinbart.	☐ ☐	
Wir im Team befassen uns weiterhin mit der Familie.	☐ ☐	

Checkliste KWG/KSZ Hannover - © Start gGmbH



Das Kinderschutz-Zentrum in Hannover...

...ist ein städtisches und landesweites Angebot.
Träger ist der Deutsche Kinderschutzbund, Landesverband Niedersachsen e.V.. Wir sind Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren, im Paritätischen und bieten im Rahmen von HAP – dem hannoverschen Interventionsprogramm gegen Häusliche Gewalt- koordinierte Hilfen für betroffene Mädchen und Jungen

Das Kinderschutz-Zentrum in Hannover bietet

- persönliche Beratung
- telefonische Beratung, gegebenenfalls mit qualifizierter Weitervermittlung
- Koordinierung von Angeboten für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind
- Begleiteten Umgang in schwierigen Trennungssituationen
- Informationsveranstaltungen
- Fachberatung für Institutionen, deren Mitarbeitende mit Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind
- Fachberatung im Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII
- Schulungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII
- Die „Nummer gegen Kummer“-Das Kinder- und Jugendtelefon Hannover

Wir sind für Sie da, wenn Sie sich...

- ...Sorgen um ein Kind oder einen Jugendlichen machen
- ...fragen: „Was kann ich tun? Was ist meine Verantwortung?“
- ...fragen: „Wo sind meine Grenzen? Welche weiteren Hilfen gibt es und welche sind notwendig?“

Checkliste KWG

gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

4 Check - bei angebotenen Hilfen Teil 2

Ja/Nein

Bei externer Hilfe: Wir lassen uns von den Eltern eine Schweigepflicht-entbindung geben, um uns Rückmeldungen einzuholen.

Wir sind uns nicht sicher, ob die Hilfen ausreichen.



Wenn Ja:
Durchlaufen Sie Ihr Verfahren erneut. Wenn Sie keine Hilfen anbieten können oder noch Zweifel bestehen, dann melden Sie es dem Jugendamt!

5 Meldung an das Jugendamt

Ja/Nein

Wir haben eine Mitteilung nach § 8a SGB VIII an das Jugendamt geschickt.

Wir haben ggf. die entsprechenden Formblätter und Anlagen beigefügt.

Wir haben eine Empfangsbestätigung entgegengenommen.

Wir haben die Eltern informiert.

Wir haben das Kind informiert.

☐	☐	☐	☐	☐	☐

Hinweis: Diese Checkliste ist nicht Bestandteil ihrer Dokumentation. Beantworten Sie die Fragen so ehrlich und sorgfältig wie möglich.



Erläuterungen zur Symbolik auf Seite 1

Checkliste KWG/KSZ Hannover - © Start gGmbH

Das Kinder- und Jugendtelefon Hannover (KJT)

Das Kinder- und Jugendtelefon ist ein Angebot des Kinderschutz-Zentrum Hannover in Zusammenarbeit mit Nummer gegen Kummer e.V. – Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund.

Das Elterntelefon ist ein bundesweites Angebot von Nummer gegen Kummer e.V. und seinen Mitgliedsverbänden. www.nummergegenkummer.de

Kinder- und Jugendtelefon
116111
*kostenlos
unterstützt durch die Deutsche Telekom

anonym und kostenlos erreichbar:
montags bis samstags 14 – 20 Uhr
weiterhin bundesweit erreichbar über deutsches Festnetz und Handy unter: 0800 – 111 0 333

em@il-Beratung
www.nummergegenkummer.de

Elterntelefon
0800 1110550
*kostenlos
unterstützt durch die Deutsche Telekom

anonym und kostenlos erreichbar:
über das deutsche Festnetz und Handy montags bis freitags 9 – 11 Uhr und dienstags und donnerstags 17 – 19 Uhr

Checkliste KWG

gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

6 Meine wichtigsten AnsprechpartnerInnen

insoweit erfahrene Fachkraft

Name:

Tel:

Mail:

Jugendamt

Name:

Tel:

Mail:

Polizei

Name:

Tel:

Mail:

Andere

Name:

Tel:

Mail:

Name:

Tel:

Mail:

Name:

Tel:

Mail:

Name:

Tel:

Mail:

Name:

Tel:

Mail:

Checkliste KWG/KSZ Hannover - © Start GmbH



Kontakt

Kinderschutz-Zentrum
Escherstraße 23
30159 Hannover
Telefon: 0511-3743478
Telefax: 0511-3743480
info@ksz-hannover.de
www.ksz-hannover.de



Sie können uns erreichen:

Mo-Do 09:00-13:00 Uhr
14:00-16:00 Uhr
Fr 09:00-13:00 Uhr